

norgeländische Kirche in sich tragen. Um derselben wirksam entgegenzutreten, empfahl sich die Berufung eines allgemeinen Concils nach Nicäa; der Anstoß hierzu wurde dem Kaiser durch Bischöfe nahegelegt (vgl. d. Art. Nicäa IX, 226), wobei man wohl an erster Stelle an die Bischöfe von Rom und Alexandrien zu denken hat. Aus den noch vorhandenen Unterschriften sowie aus dem läubigen Gebrauche der folgenden Concilien kann man mit Sicherheit schließen, daß Hosius, Bischof von Cordova, und die beiden Priester Vitus und Vincentius im Namen des Papstes Schloßer auf dem ersten allgemeinen Concil den Vorsitz führten. In Betreff des 6. nicänischen Canons, der weder für noch gegen den Primat spricht, s. Hefele, Conc.-gesch. I, 2. Aufl., 397 ff.) Deutlicher tritt die Autorität der römischen Bischöfe in den Kämpfen hervor, welche dem Nicänum folgten; sie bewährten sich unentwegt wie als Vertheidiger der Orthodogie, so auch als Vertheidiger der Decrete der allgemeinen Kirchenversammlung. Verschiedene orientalische Synoden verstanden es, das kirchliche Recht so weit zu beugen, daß sie endlich die Hauptvertheidiger des *ὁμοούσιος*, Athanasius von Alexandrien, Eustathius von Antiochien und Paulus von Constantinopel, ihrer Sitze berauben konnten. Allein Julius (337—352), Bischof von Alt-Rom, war nicht dort, noch sandte er einen Stellvertreter, obgleich der kirchliche Canon ausdrücklich verlangt, daß die Kirchen gegen den Willen des römischen Bischofs keine Verordnungen erlassen sollen“ (Socr. I. E. 2, 8). Und Sozomenus berichtet (H. E. I, 10): „Julius schrieb, daß sie gegen die Canones gehandelt hätten, weil sie ihn nicht zum Concil geladen hätten; die kirchliche Regel schreibe vor, daß die Kirchen nicht ohne den Willen des Bischofs von Rom Canones aufstellen sollten.“ Der Papst, „an dem Kirchengesetz festhaltend“ Theodoret I. H. E. 2, 4), beschied beide Parteien nach Rom (Athanas. Apol. c. Arias. 1). Das ganze Gebahren der Orientalen brandmarkte Julius I. in einem herrlichen Briefe, den Athanasius wiederholt beifällig lobt; weiterhin spricht er allen derartigen Concilien einfach jegliche Jurisdiction über den Bischof von Alexandrien ab; wenn man etwas denselben vorzubringen habe, solle man von Rom und von Rom allein einen gerechten Urtheilsspruch erwarten. Dieß sei in der Kirche üblich, durch hohes Alter genährte Rechtsweg. Der Rechtsstil liege in dem Satze: Quae accepimus a beato Petro Apostolo, a vobis significo. Eine Rechtsüberschreitung an den die Orientalen Athanasius, Theodoret, Socrates und Sozomenus in dem Briefe des Papstes nicht. Daß derselbe als höchste richterliche Instanz in kirchlichen Angelegenheiten auch theoretisch anerkannt wurde, beweisen die Canones von Sardica zur Genüge (Jungmann, Diss. secta Hist. Eccl. II, Ratib. 1881, 15 sqq.). Julius' Nachfolger, der Befestigerpapst Liberius (352—366), konnte an den Kaiser Constantius

schreiben: Nunquam mea statuta, sed apostolica, ut essent semper firmata et custodita, perfeci. Secutus morem ordinemque majorum, nihil addi episcopatu urbis Romae, nihil minui passus sum: et illam fidem servans, quae per successionem tantorum episcoporum occurrit, ex quibus plures martyres exstiterunt, illibatam custodiri semper exopto (Migne, PP. lat. VIII, 1353). Liberius gewinnen, war dem Kaiser, wie Athanasius bemerkt, so viel wie die ganze Kirche gewinnen. Allein des Imperators Bemühungen blieben erfolglos; denn „als Gegenstand der Bewunderung Aller“ ging Liberius in's Exil. Freilich hatte sein guter Name unter dem Fluche der Verleumdungen viel gelitten (vgl. d. Art. Liberius VII, 1951); in allem aber, was die Kirchengeschichte Sicheres von ihm berichtet, ist Liberius ein großer Papst, würdig seiner größten Vorgänger. — Der 18jährige Pontificat des Papstes Damasus (366—384) ist gewissermaßen eine ununterbrochene Kette von Ereignissen, in denen die centrale Stellung des römischen Bischofs aufs Klarste in die Erscheinung tritt. Damasus, den das sechste allgemeine Concil mit einer feinen Anspielung auf seinen Namen „den Diamant des Glaubens“ nannte (*Δάμασος ὁ ἀδάμας τῆς πίστεως*; Mansi XI, 661), besang seine Erhebung auf den Stuhl des hl. Petrus in den Versen (Carm. 35):

Hinc mihi provecto Christus cui summa potestas
Sedis apostolicae voluit concedere honorem.

Mit der Ehre und den übrigen Prärogativen des apostolischen Stuhles waren ihm auch die Verpflichtungen desselben geworden. Seine erste Sorge war, die Orthodogie zu wahren. Er that es, indem er den Macedonianismus und Apollinarismus auf einer römischen Synode verurtheilte zu einer Zeit, da im Orient die erleuchteten Männer, wie der hl. Basilus, das Gefährliche der neuen Häresen noch kaum ahnten. Das abschließende Urtheil wurde den Orientalen zur Darnachachtung mitgetheilt: Cum haec quaestio (über die Wesensgleichheit des heiligen Geistes mit den anderen göttlichen Personen) agitaretur et contendendi studio magis magisque in dies cresceret, episcopus urbis Romae . . . scripsit ad orientales ecclesias, ut Trinitatem consubstantialiorem et honore gloriaque aequalem una cum occidentalibus episcopis confiterentur. Quo facto utpote controversia iudicio Romanae ecclesiae terminata singuli quievire eaque quaestio finem accepisse videbatur (Sozom. H. E. 6, 22). An Paulinus von Antiochien schickte Damasus ein Glaubensbekenntniß, das alle unterschreiben sollten, welche Ecclesiae copulari i. e. nobis per te voluerint sociari (Migne, PP. lat. XIII, 354 sq.). Das Bekenntniß der vom Papste aufgestellten Glaubensformel ist die notwendige Vorbedingung der Gehörigkeit zu der κοινή ἐκκλησία. Der Gedruckt und stand zur Zeit des hl. Damasus